

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
DVR 0059986
Fax 02742/9005/12785
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

GS 4-20/I-2/433

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| | | | | | |
|---|-------|----------------|----------------|-----------|------------------|
| - | Bezug | Bearbeiter | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| | | Mag. Schweiger | | 15708 | 22. Oktober 2002 |

Betrifft
NÖ KAG-Novelle 2002; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A)

Allgemeiner Teil:

Vom Gesundheitsausschuss wurden zwei Anträge von Abgeordneten der Landesregierung zur Einleitung eines Begutachtungsverfahrens für die Novelle des NÖ Krankenanstaltengesetzes übermittelt. Dabei hat sich nach Gesprächen mit dem Gemeindebund und mit Gemeindevertreterverbänden ergeben, dass die Kosten für Begleitpersonen einheitlich festgesetzt werden sollen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden nunmehr Regelungen über die Kinderbegleitung und die Qualitätssicherungskommission sowie mehrere Ausführungsregelungen, die auf Grund von bundesgesetzlichen Vorgaben im Bereich des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten notwendig geworden sind, erlassen.

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.10.2002
zu Ltg.-**931/A-2/37-2002**
zu Ltg.-**937/A-1/61-2002**
G-Ausschuss

Folgende grundsatzgesetzliche Bestimmungen sind umzusetzen:

- Ausschluss der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH als Krankenanstalt (BGBl. I Nr. 64/2002)
- Einsetzung der Qualitätssicherungskommissionen in den Krankenanstalten (BGBl. Nr. 801/1993)
- Anpassung und Änderung der Bezeichnung der Arzneimittelkommission (BGBl. I Nr. 90/2002)
- Durchführung von psychologischer Betreuung und psychotherapeutischer Versorgung sowie der Supervision durch Fachärzte für Psychiatrie (BGBl. Nr. 801/1993)
- Durchführung von Blutabnahmen nach § 5a StVO auch bei Verdacht der Suchtgifteinnahme (BGBl. I Nr. 128/2002)
- Einhebung des Kostenbeitrages für den Patienten-Entschädigungsfonds auch von Patienten der Sonderklasse (BGBl. I Nr. 90/2002)
- Gleichstellung der EU- und EWR-Bürger mit Österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Pflegegebühren (BGBl. I Nr. 90/2002)

Bei diesen Regelungen handelt es sich um reine Ausführungsbestimmungen bzw. um Regelungen, die keine Kosten verursachen.

Außerdem sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

- Vereinheitlichung der Beiträge von Begleitpersonen bei gemeinsamer Aufnahme mit einem anstaltsbedürftigen Kind
- Verpflichtung der privaten Zusatzversicherungen zur Bekanntgabe und Begründung, wenn die vorgeschriebenen Sondergebühren nicht übernommen werden
- Entfall der doppelten Verrechnung des Kostenbeitrages bei Transferierung in eine andere Krankenanstalt
- Erstreckung der Honorarvereinbarung zwischen Patient und behandelndem Arzt auf alle ärztlichen Leistungen
- Die Standorte Allentsteig, Eggenburg und Horn werden analog zum ÖKAP durch den Begriff „KAV Waldviertel“ ersetzt.
- Der Standort Hainburg wird der Region Industrieviertel zugeteilt.
- Die Umbenennung der „Versorgungsregion Zentralraum“ auf „Versorgungsregion NÖ Mitte“ erfolgt zur NÖ Raumordnung.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs.1 Z.1 und Art. 15 B-VG.

B)

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für eine Begleitperson, die mit einem anstaltsbedürftigen Kind in ein öffentliches Krankenhaus in Niederösterreich aufgenommen wird, liegen derzeit zwischen € 24,35 und € 61,77, wobei für Begleitpersonen von Säuglingen (bis zum vollendeten 1. Lebensjahr) keine Kosten verrechnet werden.

Niederösterreich liegt damit im Bundesländer-Vergleich im obersten Bereich.

Bei ca. 24.000 Verrechnungstagen liegt der zu erwartende Minderertrag landesweit bei ca. € 400 – 450.000.

Für die Einrichtung von Qualitätssicherungskommissionen in den Krankenhäusern ist, da auch bisher schon Qualitätssicherungsmaßnahmen ergriffen wurden, nur mit marginalen Mehrkosten zu rechnen, die jedoch nicht beziffert werden können.

Die Verrechnung der Pflegegebühren anstelle der Behandlungskosten für EU- und EWR-Bürger bewegt sich in einem marginalen Rahmen. Mehrkosten können nicht beziffert werden.

Für den Bund sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

C)

Die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Besonderer Teil:

1. Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 3 lit. d):

Durch BGBl. I Nr.63/2002 wurde die „Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH“ konstituiert. Da es aufgrund von partiellen Aufgaben dieser Einrichtung durchaus zweifelhaft erscheinen könnte, ob sie als Krankenanstalt anzusehen ist, diese jedoch eingedenk ihrer generellen Zielsetzungen und Aufgaben im Kernbereich nicht dazu bestimmt ist, zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung oder zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung zu dienen, ist die vorgenommene ausdrückliche Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

2. Zu Art. I Z 2 (§ 16 c Abs. 4 und 5):

Die bisherige landesgesetzliche Regelung der Qualitätssicherung in den Fondskrankenanstalten entspricht nicht dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten.

Um jetzt dennoch einen bundesgesetzkonformen Zustand zu erreichen, sind die Qualitätssicherungskommissionen in den Fondskrankenanstalten einzurichten. Die NÖ Qualitätssicherungskommission ist nicht mehr erforderlich.

3. Zu Art. I Z 3 bis 5 (§ 19d):

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht insbesondere eine präzisere Aufgabendefinition der bereits bisher eingerichteten „Medikamentenkommission“ vor. Aus Gründen der einheitlichen Gesetzesterminologie – auf Bundesebene gilt derzeit das „Arzneimittelgesetz (AMG)“ – erfolgt eine Umbenennung in „Arzneimittelkommission“. In materieller Hinsicht werden die Aufgaben dieser Einrichtung dahingehend umschrieben, dass sie für die Erstellung einer Liste der Arzneimittel, die in der Krankenanstalt Anwendung finden (Arzneimittelliste), die Adaptierung der Arzneimittelliste sowie die Erarbeitung von Richtlinien über die Beschaffung von und den Umgang mit Arzneimitteln zuständig ist. Die Novelle sieht weiters die Festschreibung von verbindlichen Grundsätzen vor, die die Arzneimittelkommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen hat.

4. Zu Art. I Z 6 und 7 (§§ 27 b Abs. 2 und 27 c Abs. 3):

Entsprechend einem Hinweis durch die Ärztekammer für NÖ besteht eine Diskrepanz in den Erläuterungen zu den Bestimmungen der §§ 11 b und 11 c zum Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten und dem Motivenbericht zu den Bestimmungen der §§ 27 b und c NÖ KAG.

Entsprechend den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist ausgeführt, dass „als berechnigte Personen nach dem Psychologen- und Psychotherapiegesetz berechnigte Personen in Betracht kommen werden, daneben auch Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie bzw. Neurologie und Psychiatrie sowie sonstige Ärzte, die eine von der Österreichischen Ärztekammer angebotene und anerkannte Zusatzausbildung absolviert haben.“

Im Motivenbericht zum NÖ KAG ist der ausdrückliche Hinweis auf die Berechnigung von Fachärzten bzw. sonstigen Ärzten mit Zusatzausbildung nicht enthalten.

Es ist daher zweckdienlich, im Rahmen einer Novellierung des NÖ KAG's eine Harmonisierung dahingehend herbeizuführen, dass die entsprechenden Bestimmungen in das NÖ KAG Aufnahme finden.

5. Zu Art. I Z 8 bis 11 (§ 35b Abs. 1):

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen im wesentlichen eine Berücksichtigung der geschaffenen Krankenanstaltenverbände bei der Organisation der Versorgungsregionen vor.

6. Zu Art. I Z 12 (§ 43 Abs. 6):

Die geltende Bestimmung soll dahingehend erweitert werden, dass der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt dem diensthabenden Arzt die zur Blutabnahme erforderlichen Einrichtungen auch dann zur Verfügung stellen muss, wenn die Blutabnahme dem Nachweis einer Beeinträchtigung durch Suchtmittel dienen soll.

7. Zu Art. I Z 13 (§ 44 Abs. 4 und 5):

Wenn Kleinkinder erkranken und im Krankenhaus stationär aufgenommen werden müssen, stellt dies sowohl für die Kinder als auch für ihre Eltern eine große Belastung dar.

Es ist daher zum Wohl Kinder, wenn sie von einem Elternteil oder einer anderen nahestehenden Person ins Spital begleitet werden können und diese Begleitperson sich Tag und Nacht bei ihnen aufhalten kann.

Wenn der Spitalsaufenthalt länger dauert, kann dies mitunter auch mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sein, weil man auch als Begleitperson, die nicht auf Grund einer eigenen Erkrankung im Spital aufgenommen werden muss, einen Kostenbeitrag an die Krankenanstalt zu leisten hat.

Im NÖ KAG ist geregelt, dass zwar nicht anstaltsbedürftige Begleitpersonen von Säuglingen (bis zu einem Jahr) keinen Kostenbeitrag zu leisten haben, jedoch dass Begleitpersonen von älteren Kleinkindern einen Kostenbeitrag leisten müssen, der zwischen € 24,44 bis zu € 61,77 pro Tag je nach Krankenanstalt liegt.

Ein Vergleich mit den anderen Bundesländern zeigt, dass Begleitpersonen in NÖ Krankenanstalten viel höhere Beiträge zu leisten haben als in den anderen Bundesländern.

8. Zu Art. I Z 14 (§ 45 Abs. 9):

Bisher wurden von den Zusatzversicherungen Pauschalbeträge überwiesen, wobei oft nicht nachvollziehbar war, welche Anteile der vorgeschriebenen Sondergebühren und ärztlichen Honorare nicht übernommen wurden.

Um hier Transparenz zu schaffen, wurde diese Regelung aufgenommen.

9. Zu Art. I Z. 15 (§ 45a Abs. 4):

Zur Einhebung des Kostenbeitrages pro Kalendertag je betroffenem Krankenhaus wurde seitens des NÖGUS festgestellt, dass diese Beiträge Einnahmen der Krankenhäuser darstellen, die in der NÖ KAG-Novelle zur Umsetzung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die KH-Finanzierung 2001 bis 2004 um € 1,45 für die Sozialversicherung und € 0,73 für den Härtefonds ergänzt wurden.

In einer Stellungnahme des damaligen BMAGS im Rahmen einer Länderexpertenberatung am 13. Mai 1998 in Salzburg wurde klargestellt, dass dieser Kostenbeitrag nur einmal eingehoben werden kann, auch wenn ein Patient am selben Tag entlassen und wieder aufgenommen werden muss, unabhängig davon, ob in derselben Krankenanstalt oder einer anderen.

Welche der Krankenanstalten den Kostenbeitrag einzuheben hat oder wie der Kostenbeitrag aufzuteilen ist, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Ausführungsbestimmung zu erlassen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen kann nur näherungsweise die Analyse der Transferierungsfälle Aufschluss geben. Hochgerechnet auf Basis 1-9/2001 erfolgen pro Jahr ca. 10.300 Transferierungen aus NÖ Fondskrankenanstalten, wobei der Zielort der Transferierung (anderes NÖ Krankenhaus oder Krankenhaus außerhalb NÖ) aus den dem NÖGUS zur Verfügung stehenden Daten nicht ablesbar ist.

Daraus ergeben sich bei einem Kostenbeitrag von € 5,09 für den Entlassungstag im Falle des Verzichts der Krankenhäuser auf diese Einnahmen ein Einnahmenentfall für Niederösterreich von insgesamt rund € 52.324,44 pro Jahr.

Aufgrund der Stellungnahme des BMAGS aus dem Jahr 1998 sowie der relativ geringen Einnahmenseinbußen für die Krankenanstalten ist daher eine entsprechende Novellierung des NÖ KAG erforderlich, da die zweifache Einhebung des Kostenbeitrages nicht zulässig ist.

10. Zu Art. I Z 16 (§ 45b Abs. 1):

Aus Gründen der Gleichheit soll der Entschädigungsbeitrag sowohl von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse als auch von Patienten der Sonderklasse eingehoben werden. Es handelt sich hier um die Ausführung des Grundsatzgesetzes (BGBl. I Nr. 90/2002).

11. Zu Art. I Z 17 (§ 49 g Abs. 5):

Das ärztliche Honorar gemäß § 45 Abs. 1 lit. b ist zwischen dem behandelnden Arzt und dem Sonderklassepatienten zu vereinbaren.

Bei einer allfälligen Transferierung bzw. Beziehung eines Konsiliarfacharztes müsste u.U. ein Patient jeweils eine neue Vereinbarung mit dem jeweiligen Arzt abschließen.

Um hier eine Vereinfachung zu erreichen, soll der erstbehandelnde Abteilungsleiter bzw. sonstige Arzt für alle im Rahmen des stationären Aufenthaltes mit der Patientenbehandlung befassten Ärzte die Vereinbarung mit dem Patienten abschließen können.

12. Zu Art. I Z 18 (§ 52 Abs. 2 Z 5):

Die geänderte Bestimmung soll ausdrücklich eine Gleichstellung der EU- und EWR-Bürger mit Österreichischen Staatsbürgern herbeiführen und ist aufgrund des übergeordneten Gemeinschaftsrechts zwingend geboten. Es handelt sich hier um die Ausführung des Grundsatzgesetzes (BGBl. I Nr. 90/2002).

13. Zu Art. I Z 19 und 20 (§ 79 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 lit. c):

Dabei handelt es sich lediglich um eine Anpassung von Verweisen, die aufgrund der geänderten Gesetzssystematik erforderlich geworden ist. Es handelt sich hier um die Ausführung des Grundsatzgesetzes (BGBl. I Nr. 90/2002).

Artikel II

betrifft den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Ein allfälliges rückwirkendes Inkrafttreten ist im Hinblick auf die Abwicklung des Voranschlages 2003 erforderlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Heidemaria Onodi
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung